



Az. ROF-SG26-3914.264-2-4

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich einer Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Forkendorf" der Firma SEM Vertriebs GmbH, Feilitzsch

Die Firma SEM Vertriebs GmbH, Stirnweg 1, 95183 Feilitzsch, beabsichtigt den von ihr zur Gewinnung von Quarzsand betriebenen Tagebau "Forkendorf" um eine Fläche von etwa 3 ha in östliche Richtung zu erweitern. Die vorgesehenen Grundstücke liegen in der Gemarkung Thiergarten, Stadt Bayreuth. Der bestehende Betrieb befindet sich sowohl in der Gemarkung Forkendorf, Gemeinde Gesees als auch in der Gemarkung Thiergarten, Stadt Bayreuth und umfasst derzeit eine Fläche von 7,8 ha. Die zukünftige Betriebsfläche soll somit inklusive der Erweiterung ca. 11 ha betragen.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe dd.) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Prüfung wurden auch kumulierende Vorhaben berücksichtigt. Dabei handelt es sich um drei benachbarte Tagebaue mit einer Gesamtfläche von 6,5 ha. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Tagebau-Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen; die geplante Erweiterungsfläche liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Mit den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF), den Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna ausgeschlossen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Der bisherige Abbau und die dem Abbau folgende Rückverfüllung mit Fremdmaterial erfolgen bescheidgemäß.



Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Nutzung; die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wiedernutzbar gemacht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Das ursprüngliche Geländenniveau wird wieder hergestellt.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen, die über den bisherigen Betrieb hinausgehen. Archäologische Untersuchungen bzgl. Bodendenkmäler werden vor dem Abbau im Erweiterungsbereich durchgeführt.

Die geplante Erweiterung des Tagebaus hat nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, den 08. März 2023
Regierung von Oberfranken

Dr. Boerner
Abteilungsleiterin